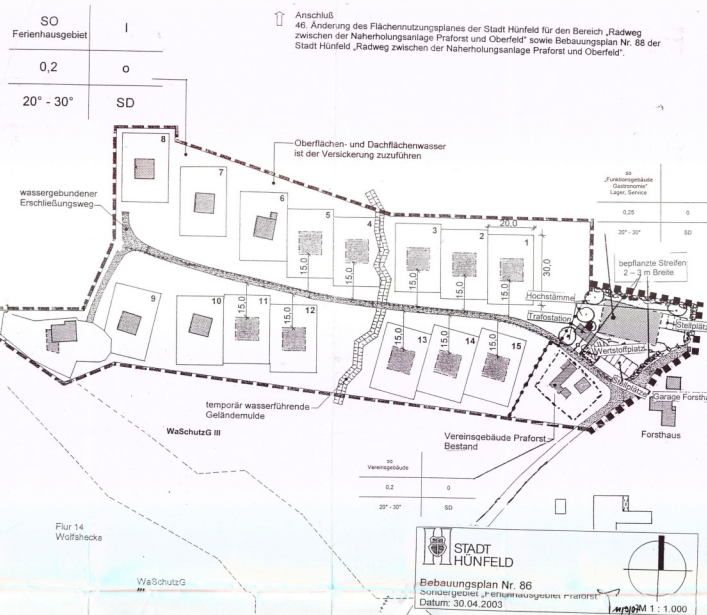




1.6 FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ZUR VERWERTUNG ODER BEREITUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN

Telefon und Strom

In den Verkehrswegen werden bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorgesehen. Die zuständigen Stellen werden vor Baubeginn unterrichtet. Die Erschließungsmaßnahme in Bezug auf Telekommunikation wird in dem Baugebiet in koordinierter, unterirdischer Bauweise durchgeführt (Längskabellegung).

1.7 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND 25 BAUGB)

1.7.1

Einfriedigungen

Einfriedigungen als geschlossene Mauer, Wand oder Metallzaun sind unzulässig.

1.7.2

Ausgleichsmaßnahmen

Für die nicht innerhalb des Planungsgebietes auszugleichenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden außerhalb des Planungsgebietes, im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda und der Stadt Hünfeld, Ausgleichsmaßnahmen als funktionaler Ausgleich auf einer, oder mehreren, städtischen Grundstücksflächen geregelt.

Entsprechende Angaben werden im rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Hünfeld gemacht.

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN, HINWEISE

2.1 BODENDECKENKÄR

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies der unteren Denkmalschutzbehörde nach § 20 des Hess. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen.

2.2 GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND VORHANDENE GRENZSTEINE, FLURSTÜCKNUMMERN

2.2.1

Vorhandene Gebäude

2.2.2

Flurstücksgrenzen

2.2.3

Wasserschutzgebiet

2.2.4

Temporär wasserführende Geländemulde

HINWEIS

Im Falle einer geplanten Versickerung ist die erforderliche Anlage zur Versickerung unter Beachtung der Bestimmungen des ATV-Arbeitsblatt A 135-Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Fassung vom Januar 2002 – zu konzipieren, bauen und zu betreiben. Für den Bau einer Brauchwasseranlage sind die einschlägigen Anforderungen gemäß DIN 1989 und Anforderung des DVGW-Arbeitsblattes W 555 zu berücksichtigen. Im Falle der Nutzung von Trinkwasser für Nachspeise Zwecke in Brauchwasseranlagen sind die entsprechenden Installationen ausschließlich von DVGW-zertifizierten Installateuren durchführen zu lassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Wasserschutzgebiet für Gewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Praforst I-V, Zone III der Stadt Hünfeld“. Die Regelungen der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen für die Wasserversorgung Praforst der Stadt Hünfeld, Landkreis Fulda vom 16. Februar 1976 / 9. Februar 2006 sind zu beachten.

Die Durchführung von Erdwärmeebohrungen sind im Bereich des Wasserschutzgebietes gemäß der vorliegenden Wasserschutzgebietsverordnung nicht gestattet.

Die Versickerung von Oberflächenwasser in KFZ – frequentierten Flächen (Verkehrs- und Standflächen) innerhalb des Wasserschutzgebietes bedürfen einer hydrogeologischen Beurteilung und der Zustimmung durch den Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel.

4. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

4.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.01.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Hünfeld Sondergebiet „Ferienhausgebiet Praforst“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 23.01.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Hünfeld, 26.01.2003

Dr. Fennel
Bürgermeister

4.2 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 21.01.2003 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die Bürger in der Zeit vom 21.01.2003 bis 25.02.03 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorwurfs dieses Bebauungsplanes haben.

4.3 OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Hünfeld Sondergebiet „Ferienhausgebiet Praforst“, hat über die Dauer eines Monats vom 01.11.2003 bis 03.01.04 einschl. öffentlich ausliegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 21.01.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

4.4 SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 21.01.2003 den Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Hünfeld Sondergebiet „Ferienhausgebiet Praforst“, als Satzung beschlossen.

Hünfeld, 26.01.2003

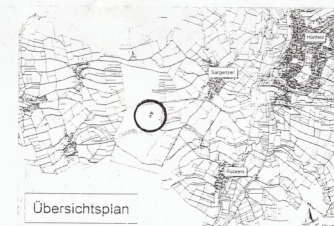
Dr. Fennel
Bürgermeister

4.5 BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 ABS. 2 BAUGB

Der Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Hünfeld Sondergebiet „Ferienhausgebiet Praforst“, wurde am 19.01.2003 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung ist der o.g. Bebauungsplan rechtskräftig.

Hünfeld, 26.01.2003

Dr. Fennel
Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN NR. 86 DER STADT HÜNFELD FÜR DAS SONDERGEBIET „FERIENHAUSGEBIET PRAFORST“

M = 1 : 1000

Bearbeitet: STADTBÜRO DER STADT HÜNFELD
Dipl.-Ing. S. Schmitt

Datum: 30.04.2003
Geändert: 26.05.2006 / 11.09.2007 16.01.2008

Timm, Stadtbaumeister

Timm

STADT HÜNFELD KREIS FULDA

BEBAUUNGSPLAN NR. 86 DER STADT HÜNFELD FÜR DAS SONDERGEBIET „FERIENHAUSGEBIET PRAFORST“

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
PlanZVO	Planzonierungsverordnung
HBO	Hess. Bauordnung
HGO	Hess. Gemeindeordnung
BAUGB-MASSNAHMEN	Maßnahmenverordnung zum Baugesetzbuch
GaVO	Hess. Garagenverordnung
HNatG	Hess. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Hess. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan in der gültigen Fassung

1. PLANZEICHENERKLÄRUNG/ TEXTL. FESTSETZUNGEN

1.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1.1	--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
1.1.2	- - - - - Nutzungsgrenze (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

1.2 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

1.2.1	SO Ferienhausgebiet (§ 16 BauNVO)
1.2.2	0,2 Grundflächenzahl, GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

1.2.3	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)
-------	---

1.2.4	20° - 30° zulässige Dachneigung
-------	---------------------------------

1.2.5	SD Satteldach
-------	---------------

1.2.6	Die Dachdeckung ist ausschließlich in Ziegelfert Naturrot zulässig. Zu verwenden sind Materialien wie Ziegel, Dachsteine, Wellenmetall, Dachpappschindeln oder Zinkblech bzw. Blechdächer in Ziegelform. Glänzende Dachdeckungen sind unzulässig.
-------	---

1.3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

1.3.1	□ offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
-------	--

1.3.2	--- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
-------	------------------------------------

1.3.3	■ überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
-------	--

1.3.4	□ nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
□	Offene Stellplätze sind im nicht überbaubaren Bereich zulässig

1.4 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)

Zufahrten und Stellplätze sind in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen, wie z. B. Rasenpflaster, wassergebundene Decks oder breittüftiges Pflaster.

1.5 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

öffentliche Verkehrsfläche.